

# Deutscher Schwerhörigenbund e.V.

Bundesverband der Schwerhörigen und Ertaubten



Deutscher Schwerhörigenbund e.V.  
Sophie-Charlotten-Str. 23a, 14059 Berlin

GKV Spitzenverband  
Dr. Martin Justus

Reinhardtstr. 28  
10117 Berlin

## Antwort erbeten an:

Deutscher Schwerhörigenbund e.V.  
Dr. Norbert Böttges – Patientenvertretung

Sophie-Charlotten-Str. 23a, 14059 Berlin  
Tel: (030) 47541114, Fax: (030) 47541116  
E-Mail: norbert.boettges@schwerhoerigen-netz.de

Berlin, den 13.09.2021

## Mitwirkungsverfahren zur Überarbeitung der Festbetragsregelung für Hörhilfen

Sehr geehrter Herr Dr. Justus,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19.08.2021, den Entwurf für die neuen Festbeträge, das Kalkulationsschema und die Einladung, uns zu dem Entwurf der Festbeträge für Hörhilfen zu äußern. Vorab möchten wir mitteilen, dass wir uns im Rahmen der Anhörung am 23. und 24.09.2021 gerne außerdem noch mündlich Stellung nehmen möchten.

Zum Entwurf für die Festbeträge hier unsere Stellungnahme:

### (1) Zum Festbetragsgruppensystem:

**Die in Absatz 2.1 festgelegten Mindestanforderungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse**

Wir weisen noch einmal darauf hin, dass wir die in diesem Abschnitt für die Festbetragsgruppe formulierten Mindestanforderungen für technisch überholt halten. Sie entsprechen nicht mehr dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und berücksichtigen nicht den medizinischen Fortschritt, der in der Zeit seit der letzten Festlegung der Festbeträge zu verzeichnen ist. Sie entsprechen deshalb nicht der Grundanforderung an die Qualität und Wirksamkeit der Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 SGB V. Insofern sind sie auch nicht geeignet, die Grundlage des festzulegenden Festbetragsgruppensystems zu bilden.

Warum dies so ist, haben wir zuletzt bereits ausführlich im Verfahren zur Aktualisierung der Produktgruppe 13 – Hörhilfen – des Hilfsmittelverzeichnisses dargelegt. Insbesondere haben



DSB-Bundesgeschäftsstelle  
Sophie-Charlotten-Str. 23a, 14059 Berlin  
Telefon: (030) 47 54 11 14  
Telefax: (030) 47 54 11 16  
E-Mail: dsb@schwerhoerigen-netz.de  
Internet: www.schwerhoerigen-netz.de

Bankverbindung  
GLS Gemeinschaftsbank  
IBAN: DE95430609671147793900  
BIC: GENODEM1GLS  
Gemeinnützig anerkannt  
FA Kö 1, Steuernr. 27/663/55087

Vorstand  
Dr. Matthias Müller (Präsident)  
Ante Baukhage (Vizepräsidentin)  
Ursula Soffner (Vizepräsidentin)  
Eingetragen beim Amtsgericht  
Berlin-Charlottenburg, VR 25501

Mitglied im  
PARITÄTISCHEN  
Wohlfahrtsverband

Mitglied in der  
BAG Selbsthilfe e.V.

wir aus unserer Sicht schlüssig dargestellt, dass die seinerzeit vom Spitzenverband als Gegenbeweis vorgelegten 11 wissenschaftlichen Studien sich nicht mit der grundsätzlichen Frage der audiologischen Bedeutung der Anzahl der Frequenzkanäle beschäftigen, sondern nur mit einer sehr speziellen Frage, nämlich der Auswirkung einer ein- oder mehrkanaligen Dynamikkompression. Selbst in Bezug auf diese Fragestellung kommen die Studien im Vergleich zu einem widersprüchlichen, letztlich beliebigen Ergebnis.

Darüber hinaus haben wir im Anhörungsverfahren zur Überarbeitung des Hilfsmittelverzeichnis auch die audiologische Bedeutung einer Reihe weiterer heutiger Standardfunktionalitäten von Hörsystemen herausgearbeitet. Hierfür haben wir Ihnen u.a. eine Gegenüberstellung der aktuellen technischen Algorithmen mit den medizinisch-organischen Funktionen des natürlichen Gehörs gegeben (damals in unserem Schreiben vom 13.01.2020 an Herrn Dr. Seliger als „Anlage 2“ eingereicht). Damit haben wir der Qualifikation widersprochen, es handle sich bei solchen Funktionen um Komfort, sondern im Gegenteil bekräftigt, dass diese Funktionen die Angleichung des geschädigten Hörvermögens an das Hörvermögen Gesunder entsprechend dem aktuellen Stand der Technik wirksam unterstützen.

Wir möchten diese Argumente hier nicht erneut darstellen, sondern reichen stattdessen die beiden Dokumente des damaligen Anhörungsverfahrens als Anlagen ein. Insgesamt bleibt es bei unserer Forderung, dass unter der Rubrik „Hörgeräte sowie Tinnitus-Kombigeräte müssen mindestens über folgende Features verfügen“ die folgenden technischen Eigenschaften zusätzlich aufgenommen werden müssen:

generell:

1. Mindestens 10 einstellbare und bei der Signalverarbeitung aktive Kanäle
2. Adaptive Störgeräusch-Unterdrückung in mindestens 10 Frequenzkanälen
3. Adaptive Sprachanhebung in mindestens 10 Frequenzkanälen
4. Adaptive Richtungsfokussierung des Mikrofons in mindestens 10 Frequenzkanälen
5. Automatische seitensynchrone Situationserkennung von mindestens 5 Hörsituationen (Ruhe, Gespräch in Ruhe, Gespräch im Umgebungsgeräusch, Gespräch in Gesellschaft, Laute Umgebung)
6. Wahlweise manuelle Programmwahl mit mindestens 4 Hörprogrammen
7. Rückkoppelungsunterdrückung in mindestens 10 Frequenzkanälen
8. Impulsgeräuschunterdrückung
9. Windgeräuschunterdrückung, variabel einstellbar
10. Beidseitiges Telefonieren
11. T-Spule, im gemischten Mikrofonmodus variabel einstellbar
12. Vollständige seitensynchrone Bedienung über externes drahtloses Bedienteil
13. Drahtlosvorbereitung für Telefon und externe Tonquellen (TV, Mikrofon)

und bei entsprechendem individuellen Bedarf:

14. Frequenzverschiebung nicht mehr hörbarer Tonfrequenzen
15. CROS-Versorgung per Funk
16. Tinnitusfunktion mit variablen Klängen
17. Akkubetrieb (z.B. bei zusätzlich motorischen, kognitiven oder visuellen Einschränkungen)

## **(2) Zum Festbetragsgruppensystem:**

### **Die in Absatz 2.1 festgelegten Mindestanforderungen führen zu einer Unterversorgung der Versicherten zu finanziellen Lasten der Krankenkassen**

Uns wurde mündlich versichert, dass der kalkulierte Festbetrag (die Obergrenze des unteren Preisdrittels) durchaus auch die Versorgung mit deutlich höherwertigeren Hörsystemen erlaubt, als dies die sich an den Minimalanforderungen orientierenden Low-End-Hörgeräte (sog. „Kassengeräte“) nahelegen.

Auch wenn wir die Details der Kalkulation nicht erfahren konnten: Diese Aussage erscheint uns durchaus glaubhaft. Denn die Rückrechnung des Festbetrags anhand des Kalkulationsschemas ergibt für den Gerätepreis eines einzelnen Hörsystems einen Preis von 472 Euro. (Nach Herausrechnung auch des kalkulierten Rabatts von 20 % - zu diesem Punkt siehe weiter unten! – liegt der Listenpreis dieser Geräte also bei 590 Euro.) Für diesen Preis sind tatsächlich Hörsysteme mit deutlich besseren audiologischen Eigenschaften erhältlich als die mit der unter Ziffer 2.1 geforderten Minimalausstattung.

Nur führt die Festsetzung der niedrigen – und nach Auffassung des DSB audiologisch längst überholten – technischen Anforderungen in den Festbeträgen dazu, dass entsprechend veraltete Technik weiterhin von den Herstellern vorgehalten wird. In der Konsequenz nehmen viele Akustiker diese Kriterien und Geräte ihren Kunden gegenüber als „zwingende“ Grenze für eine aufzahlungsfreie Versorgung und weigern sich, Geräte mit höheren Anforderungen aufzahlungsfrei an ihre Kunden abzugeben.

Die Festschreibung dieser zu niedrigen technischen Anforderungen führt deshalb dazu, dass in der aufzahlungsfreien Versorgung in vielen Fällen eine im Preis eigentlich kalkulierte und deshalb mögliche qualitativ höherwertige Versorgung nicht abgegeben wird. Das bedeutet, dass in diesen Fällen Geräte mit für den optimalen Hörausgleich audiologisch notwendigen Eigenschaften auszahlungsfrei nicht an die Versicherten abgegeben werden. Da die Krankenkassen aber auch für diese Minderversorgungen den vollen Festbetrag leisten, geschieht dies letztlich auch noch auf Kosten und zu Lasten der Versichertengemeinschaft.

## **(2) Zum Kalkulationsschema**

Der im Dokument Kalkulationsschema dargestellte Rechengang

$$\begin{array}{r}
 \text{Obergrenze des ungewichteten unteren Preisdrittels der relevanten Produkte} \\
 - \text{ Rabatt (20 \%)} \\
 + \text{ Arbeitszeit (absoluter Minutenwert) x Stundenverrechnungssatz} \\
 \hline
 = \text{Festbetrag}
 \end{array}$$

ist eine Adaption des in SGB V § 35 Abs. 5 gesetzlich vorgeschriebenen Schemas für die Kalkulation von Festbeträgen für Verbands- und Arzneimittel. Die „Obergrenze des ungewichteten unteren Preisdrittels“ ist dabei definiert als der oberste Preis des ersten Drittels der nach Preisen geordneten erhobenen Stichprobe (unteres Terzil).

Die Vorgabe in § 35 Abs. 5 lautet demgegenüber sinngemäß wie folgt:

Höchster Abgabepreis des unteren Drittels zwischen niedrigstem und höchstem Preis einer Standardpackung  
[+ ggf. Korrekturen nach oben mit dem Ziel, mindestens 1/5 aller Verordnungen und Packungen zum Festbetrag verfügbar zu halten]

---

= Festbetrag

Wir sehen hier zwei Widersprüche:

1. Die Grundgröße für den Festbetrag wird im Gesetz tatsächlich „ungewichtet“ als unteres Drittel zwischen dem niedrigsten und höchsten Abgabepreis festgesetzt. Die Vorgehensweise bei den Festbeträgen für die Hörhilfen enthält demgegenüber eine Wichtung anhand der Stichprobe, die weitgehend willkürlich erscheint.
2. Der Ansatz eines Rabatts ist nicht vorgesehen.

### **(2.1) Nicht nachvollziehbare, zufällige Gewichtung bei der Ermittlung des unteren Preisdrittels**

Die Festlegung des „ungewichteten Preisdrittels“ entspricht nicht den Vorgaben des Gesetzes. Hierzu wäre die Differenz des höchsten und des niedrigsten Preises zu nehmen, durch 3 zu teilen und dieser Wert auf den niedrigsten Preis aufzuschlagen.

Stattdessen wird der Festbetrag als Obergrenze des unteren Terzils der erhobenen Preisdaten ermittelt. Dieser Wert ist – im Gegensatz zur gesetzlichen Vorgabe – gewichtet, nämlich mit der Anzahl der erhobenen Produkte. Eine solche Wichtung ist aber zufällig und sachfremd. Ein Ladenhüter wird hier gleich gewichtet mit einem Verkaufsfrenner. Welche Produkte in der erhobenen Stichprobe sind, ist uns nicht bekannt. Wohl bekannt ist, dass die Mehrzahl der im Hilfsmittelverzeichnis gelisteten Produkte aktuell gar nicht mehr lieferbar ist. Auch ist festzustellen, dass viele Produkte in unzähligen Bauvarianten gelistet und verfügbar sind. Unklar ist, wie diese Varianten in die Stichprobe eingegangen sind und demnach gewichtet wurden.

Insgesamt erscheint uns die Form der Preisermittlung in großem Maße von Zufall bestimmt. Wir können nicht nachvollziehen, dass und inwiefern die an der Modellvielfzahl orientierte Wichtung eine Relevanz insbesondere hinsichtlich der tatsächlichen Verordnungs- oder Abgabebeträge hat.

Wir plädieren deshalb dafür, das gesetzlich vorgesehene – und wesentlich einfachere – Kalkulationsschema anzuwenden.

## **(2.2) Unzulässiger Abzug eines 20-prozentigen Rabatts**

Der Ansatz eines pauschalen Rabatts ist in § 35 Abs. 5 nicht vorgesehen und deshalb bei der Festsetzung des Festbetrags u.E. unzulässig. Der pauschal unterstellte Rabatt bedeutet nicht nur eine Marktverzerrung zwischen Anbietern unterschiedlicher Größe. Der Rabatt führt in der Konsequenz – angesichts der vorherrschenden Markt-Intransparenz für die Versicherten und der dünnen Anbieterdichte in Flächengebieten – auch zu Ungleichheiten bei der Qualität der Versorgung der Versicherten.

Rabatte sind von der Abnahmemenge abhängig. Der unterstellte Rabatt in Höhe von 20 % diskriminiert Einzelakustiker, die solche Rabatte nicht durchsetzen können. Einzelakustiker sind aber gerade für die Versorgung der Versicherten in Flächengebieten von entscheidender Bedeutung.

Der einkalkulierte Rabatt gefährdet auch die Versorgungsqualität, weil Akustiker gezwungen werden, ihre Auswahl auf einen oder zwei Hersteller zu beschränken, um den geforderten Rabatt erzielen zu können. In Verbindung mit den zu niedrig angesetzten technischen Minimalanforderungen führt der erzwungene Rabatt außerdem dazu, dass Versorgungen mit ungeeigneten, niedrigpreisigen Geräten vorgenommen werden, um den unterstellten 20-prozentigen Hersteller-Rabatt zu kompensieren, den kleine Leistungsanbieter nicht realisieren können.

Der Ansatz eines Rabatts bei der Festlegung der Festbeträge – egal in welcher Höhe – bedeutet insgesamt eine Wettbewerbsverzerrung, die bei der Festlegung des Festbetrags nicht zulässig ist (siehe auch Urteil des BVG vom 17.12.2002, Randziffer 124). Der Ansatz des Rabatts muss deshalb entfallen.

## **(3) Kalkulation der Versorgung des 2. Ohres**

Für die beidohrige Versorgung wurde – neu – diesmal der Aufwand für die Anpassung des zweiten Hörgerätes nicht mehr pauschal mit einem Abschlag von 20 % kalkuliert, sondern aufgrund einer eigenen Ermittlung des notwendigen Zeitaufwandes. Dieser wurde – im Standardfall einer nicht an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit – mit 85 Minuten (1,4 Stunden) bewertet. Die Arbeitszeiten wurden durch Expertenbefragungen mehrerer Hörgeräteakustiker ermittelt.

Vorgehen und Ergebnisse der Ermittlung sind uns nicht bekannt. Der ausgewiesene Wert von 85 Minuten für das 2. Ohr erscheint uns im Vergleich zur Versorgung für das 1. Ohr (405 Min. = 6,75 Stunden) allerdings deutlich zu gering. Sicher ist nachzuvollziehen, dass es eine Reihe von Arbeiten gibt, die im Rahmen einer Hörversorgung nur einmalig zu erledigen sind. Dass dies aber 80 % der anfallenden Arbeitszeit ausmacht (85 versus 405 Minuten), erscheint uns unplausibel. Viele der notwendigen Arbeiten (Ohrkontrolle, Aufnahme der Audiogramme, Einstellung der Hörsysteme, In-situ-Messung, vergleichende Anpassung, Ermittlung des Hörerfolgs) unterliegen keiner Mengendegression.

Wegen dieser Unklarheit und mangels besserer Grundlage plädieren wir deshalb dafür, das ursprüngliche Schema eines 20-prozentigen pauschalen Abschlags für die Versorgung des zweiten Ohres beizubehalten.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Einwände und bitten um Berücksichtigung!

Mit freundlichen Grüßen



Renate Welter



Dr. Norbert Böttges

Anlagen:

- Ausführliche Bewertung der 11 vorgelegten Studien zur Dynamik-Kompression (Anlage zu unserer Stellungnahme vom 03.10.2020)
- Mindestanforderungen Hörsysteme kommentiert (tabellarisch, Anlage 2 zu unserem Schreiben vom 13.01.2020 an Herrn Dr. Seliger)